

Statistik über Investmentvermögen

Richtlinien

Stand: 13. Januar 2025

Inhalt

I. GEGENSTAND DER ERHEBUNG	3
II. MELDEFORM	4
III. ALLGEMEINE HINWEISE.....	4
IV. ALLGEMEINE ANGABEN FÜR DAS EINZELNE INVESTMENTVERMÖGEN (VORDRUCK 10390).....	5
1. Meldetermin	5
2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen.....	5
V. MONATLICHE MELDUNG FÜR INVESTMENTVERMÖGEN (VORDRUCK 10391).....	12
1. Meldetermin	12
2. Allgemeine Anmerkungen	12
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen.....	12

Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

if-statistik@bundesbank.de

Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen

I. Gegenstand der Erhebung

1. In Deutschland gebietsansässige Investmentfonds im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juni 2024 zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17)¹ haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen statistische Informationen nach der Verordnung (EU) 2024/1988 zu melden.

Zu melden sind:

- a) Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen
- b) Monatliche Angaben für jedes Investmentvermögen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens; Umlauf und Absatz der Anteile; Ausgabe- und Rücknahmepreis; Mittelaufkommen und Ertragsausschüttungen

Neben dem Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren sind für jedes Wertpapier der Nominalwert in Euro und der Kurs in Prozent beziehungsweise die Stückzahl und der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN handelt, sind zusätzliche Angaben zur internen Wertpapierkennnummer, Art und Fristigkeit des Wertpapiers sowie zum Sitzland und Sektor des Emittenten zu übermitteln.

Für Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte gelten die Definitionen gemäß der monatlichen Bilanzstatistik². Die Bestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften sind gesondert anzugeben.

Neben der Höhe des Fondsvermögens sind alle nichtfinanziellen und finanziellen Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten verpflichtend separat aufzuschlüsseln, einschließlich Angaben zu Arten, Fristigkeiten, Sektoren und Ländern.

Für Geldmarktfonds: die Höhe der Kredite, die bei Instituten aufgenommen wurden, welche nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1; ABI. L 073 vom 3.3.2021, S. 1) der Mindestreservepflicht unterliegen.

Bei übergeordneten Fonds ist zusätzlich für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert eine Meldung abzugeben.

¹ ABl. L, 2024/1988, 23.7.2024; im Folgenden „Verordnung (EU) 2024/1988“.

² Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“.

Die Deutsche Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und auf Anfrage dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben zur Verfügung.

II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung.³ Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Investmentvermögen > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüssel Tabellen sind im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen	Vordruck 10390
Monatliche Meldung für Investmentvermögen	Vordruck 10391

III. Allgemeine Hinweise

Die Angaben die gemäß XML-Dokumentation unter dem Feld „Einreicher“ zu machen sind, werden für den automatisierten Rückversand von E-Mails oder manuelle Rückfragen genutzt. Hier sind demnach zwingend Mailadressen und Telefonnummern einzutragen.

Mit der aktuellen Verordnung müssen sämtliche nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (bebaute / unbebaute Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, Container, Energieanlagen, Luftfahrzeuge, Schiffe oder sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände) einzeln gemeldet werden. Dafür wurde die Objekt-ID eingeführt, mit der entsprechende Vermögensgegenstände eindeutig identifiziert werden können (die ID ist alphanummerisch und für die entsprechende Position über den Zeitverlauf hinweg konstant und eindeutig, eine Durchnummerierung ist bereits ausreichend). Im Gegenzug entfällt die Pflicht Bereinigungen zu melden.

³ In Abhängigkeit von der Komplexität der zu meldenden Investmentvermögen steht alternativ für einen begrenzten Kreis der Berichtspflichtigen die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Deutschen Bundesbank zu erstellen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1917 der EZB vom 29. September 2022 zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2010/10 (EZB/2022/31) findet auch für Investmentvermögen Anwendung. Danach besteht unter den in der Verordnung (EU) Nr. 2022/1917 geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass das EZB-Direktorium auf Vorschlag der Deutschen Bundesbank gegenüber Berichtspflichtigen wegen der Nichteinhaltung ihrer statistischen Berichtspflichten eine Sanktion verhängt und auf der EZB-Website veröffentlicht.

Einreichungen nach dieser Richtlinie sind auf der produktiven Umgebung erst ab Januar 2026 und erst ab dem Berichtsmonat Dezember 2025 möglich. Eventuell notwendige Korrekturen für frühere Berichtsmonate sind weiterhin nach dem alten Schema vorzunehmen.

IV. Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen (Vordruck 10390)

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung ist bei der Neuauflage eines Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilinvestmentvermögen oder bei Übernahme beziehungsweise Schließung, Übertragung oder Verschmelzung eines Investmentvermögens zu übermitteln. Sie ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

Änderungsmeldung

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die vollständige Meldung im entsprechenden Berichtsmonat einzureichen. Sie ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

BBK Instituts-ID

5-stellige, numerische BBK Instituts-ID. Bei Sondervermögen ist hier die ID der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z.B. Investment KGs) ist hier die BBK Instituts-ID dieser Gesellschaft anzugeben.

Name des Investmentvermögens

Offizieller Name des Investmentvermögens (z.B. der im Handelsregister eingetragene Name).

ISIN des Investmentvermögens

Liegt für das zu meldende Investmentvermögen keine International Securities Identification Number (ISIN) vor, so ist eine eindeutige interne Kenn-Nummer anzugeben. Bei rechtlich selbstständigen Investmentvermögen (z.B. Investment-KGs) entspricht die interne Kenn-Nummer der BBk-Instituts-ID.

Gesellschaftsdaten (enthält Bafin-ID, LEI, Handelsregisternummer, Name, Anschrift und Land)

Bei Sondervermögen sind hier die Daten der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z.B. Investment KGs) sind hier die Daten dieser Gesellschaft anzugeben.

Bafin-ID, LEI und Handelsregisternummer sind optional.

Anzuwendendes Recht (Land)

Hier ist der Staat anzugeben, dessen Recht das Investmentvermögen unterliegt. Die entsprechenden Vorgaben zur Länderuntergliederung können der XML-Dokumentation entnommen werden.

Bafin-ID

Hier ist die Bafin-ID des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.

Legal Entity Identifier (LEI)

Hier ist der LEI des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.

Handelsregisternummer

Hier ist die Handelsregisternummer des gemeldeten Investmentvermögens anzugeben.

Erstmeldung / Änderungsmeldung / Letztmeldung

Erstmeldung

Eine Erstmeldung ist bei Neuauflage oder Übernahme eines Investmentvermögens (entweder aufgrund einer Übernahme von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verschmelzung von Investmentvermögen) zu melden. In beiden Fällen ist ein Datum anzugeben.

Erwartet wird das Datum, ab dem die Anteilscheine ausgegeben werden (Neuauflage) oder das Datum der Übernahme. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Datum der Auflegung das Beitrittsdatum der ersten Anleger.

Bei einer Übernahme sind neben der ursprünglichen ISIN / Kennnummer des übernommenen Investmentvermögens der Name und das Sitzland der abgebenden Gesellschaft anzugeben.

Änderungsmeldung

Eine Änderungsmeldung ist bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale abzugeben. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen.

Letztmeldung

Eine Letztmeldung ist bei Abwicklung, Übertragung (von Sondervermögen einer KVG zu einer anderen KVG) oder Verschmelzung zu melden. In allen Fällen ist ein Datum zu melden.

Bei Übertragungen sind der Name und das Sitzland der übernehmenden Gesellschaft anzugeben. Bei einer Verschmelzung sind die ISIN / Kennnummer des Investmentvermögens, mit dem das genannte Investmentvermögen verschmolzen wird, sowie der Name und das Sitzland der betroffenen Gesellschaft anzugeben. Findet eine Verschmelzung mit mehreren Investmentvermögen statt, so sind sämtliche ISINs zu melden.

Organisationsform des Investmentvermögens

Jedes Investmentvermögen ist hinsichtlich der zugrundeliegenden Rechtsform gemäß den §§ 91 und 139 KAGB zu klassifizieren. Für geschlossene Investmentvermögen, insbesondere sogenannte ausplatzierte und ausinvestierte Investmentvermögen nach § 353 Absatz 1 bis 3 KAGB, die nicht den aufgeführten Rechtsformen entsprechen, ist die Organisationsform separat unter „Sonstiges“ mit Texteingabe zu melden.

Typ des Investmentvermögens

Die Kategorisierung ist gemäß KAGB vorzunehmen.

Art der Anteilhaber

Offenes Investmentvermögen

Die Meldeposition ist für alle offenen Spezial-AIF verpflichtend einzureichen. Bei mehreren Anteilhabern ist die Gruppe mit dem größten Anteilbesitz anzugeben. Für die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist der Sitz der Anteilhaber maßgebend. Die Branchen- und Sektorzuordnung ist grundsätzlich gemäß Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.⁴ Ändert sich die Sektorzuordnung ist dies im Rahmen einer Änderungsmeldung mitzuteilen.

⁴ Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Verzeichnisse sowie Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik. Die entsprechenden Informationen zur Klassifizierung (einschließlich Firmenverzeichnisse) können auch im Internet unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik abgerufen werden.

- Inländische Kreditinstitute
Zu den inländischen Kreditinstituten zählen diejenigen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben. Hierzu gehören auch die Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaftsbanken sowie Zweigstellen ausländischer Banken.
- Inländische Versicherungsgesellschaften
Hierzu gehören alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen.
- Inländische Altersvorsorgeeinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel berufsständische Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen sowie ausgelagerte Pensionsverpflichtungen (betriebsinterne Pensionsfonds, Contractual Trust Arrangements (CTAs)) institutioneller Anleger.
- Inländische sonstige Finanzintermediäre
Die Hauptfunktion der sonstigen Finanzierungsinstitutionen besteht darin, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben. Hierzu gehören zum Beispiel Factoringgesellschaften.
- Inländische Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen
Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen erleichtern die finanzielle Mittlertätigkeit, übernehmen selbst aber keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Hierzu gehören zum Beispiel Versicherungsmakler, Finanzmakler, Wertpapiermakler, Anlageberater und Vermittler derivativer Finanzinstrumente.
- Inländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften⁵
Die Haupttätigkeiten nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften umfassen die Produktion von Waren sowie nichtfinanzielle Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Industriestiftungen sowie Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände.
- Inländische Sozialversicherungen
Hierzu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallkassen.
- Inländische öffentliche und kirchliche Zusatzversorgungseinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
- Inländische private Organisationen ohne Erwerbszweck

⁵ Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Hauptmittel aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen stammen. Hierzu zählen zum Beispiel Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine.

Geschlossenes Investmentvermögen

Hier ist für alle geschlossenen Investmentvermögen verpflichtend die Höhe des gezeichneten Kapitals (ohne Agio) – gegliedert nach Sitzland und Sektor des Anteilinhabers – zu melden. Die entsprechenden Vorgaben und Codelisten können der eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden. Angaben zu Anteilinhabern mit gleichem Sitzland und Sektor können aggregiert gemeldet werden.

Das platzierte Eigenkapital umfasst alle gezeichneten Einlagen/Anteile der Gründungsgesellschafter unabhängig davon, ob diese bereits abgerufen wurden oder nicht.

Kapitalerhöhungen (während und nach dem Ende der Platzierung) sind im Rahmen von Änderungsmeldungen mitzuteilen.

Ändert sich die Sektorzuordnung ist dies im Rahmen einer Änderungsmeldung mitzuteilen.

Art des Investmentvermögens nach der Mittelanlage

Die Zuordnung ist gemäß den Vertragsbedingungen⁶ vorzunehmen. Bei Dachfonds ist darüber hinaus der Anlageschwerpunkt gemäß den Vertragsbedingungen anzugeben. Die Vorgabe ist sowohl bei der Namensgebung als auch im fortlaufenden Vertrieb zu beachten. Sollten geänderte Vertragsbedingungen eines Investmentvermögens zu einer Neuklassifizierung führen, so ist diese unverzüglich anzugeben.

Zudem richtet sich die Zuordnung danach, ob Investitionen unmittelbar in nichtfinanzielle Vermögensgegenstände oder indirekt über Wertpapiere getätigt werden. Beispielsweise ist ein Investmentvermögen mit einem Schwerpunkt in Aktien von Energieunternehmen als Aktienfonds zu kennzeichnen. Dagegen sind Investmentvermögen, die direkt in Anlagen zur Energieerzeugung investieren, als Energiefonds zu melden. Dies gilt auch für weitere Fondsarten insbesondere im Bereich nichtfinanzieller Vermögensgegenstände, wie Schiffs- und Flugzeugfonds.

Art des Investmentvermögens nach der Ertragsverwendung

Investmentvermögen, die Erträge zunächst einige Jahre thesaurieren und dann ausschütten bzw. umgekehrt sind als Ausschüttungsfonds einzureichen.

⁶ Siehe Artikel 2 der Fondskategorie-Richtlinie der BaFin. Demnach setzt die Verwendung einer Fondskategorie oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile bei der Namensgebung voraus, dass nach den Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in den die Fondskategorie bezeichnenden, d. h. namensgebenden Vermögensgegenstand, angelegt sein müssen.

Art des Investmentvermögens nach der Laufzeit

Investmentvermögen mit einem in den Vertragsbedingungen festgesetzten Zeitpunkt zur geplanten Auflösung sind als befristete Fonds mit Angabe des Auflösungsdatums, zum Beispiel dem Datum der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit, einzureichen. Ist der erstmalige Kündigungstermin verstrichen, ist der nächstmögliche Kündigungstermin mittels Änderungsmeldung mitzuteilen.

Für befristete Investmentvermögen mit Verlängerungsoption ist jeweils die aktuell gültige Laufzeitbefristung anzugeben.

Art der Anteilschein-Rücknahme

Hier ist anzugeben, wie häufig Anleger mindestens das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile haben. Zudem ist für alle Investmentvermögen mit mindestens einmaliger Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit die Mindesthaltedauer separat anzugeben. Dies gilt auch für befristete Investmentvermögen mit einer in den Vertragsbedingungen festgelegten Kündigungsmöglichkeit. Die Angabe der Mindesthaltedauer entfällt bei börsentäglicher beziehungsweise mindestens einmal jährlicher Rückgabemöglichkeit. Befristete Investmentvermögen ohne Kündigungsmöglichkeit weisen eine Anteilschein-Rücknahme ausschließlich am Laufzeitende aus.

Die Aussetzung (einschließlich des Aussetzungszeitpunktes) sowie die Wiederaufnahme der Anteilschein-Rücknahme sind unverzüglich durch Einreichung der vollständigen Meldung mitzuteilen.

Notierung

Hier ist anzugeben, ob es sich um ein stück- oder prozentnotiertes Investmentvermögen handelt. Stücknotierte Investmentvermögen geben Anteile mit einem Preis aus, während bei prozentnotierten Investmentvermögen bestimmte Nominalbeträge investiert werden, die ggf. zu Prozentkursen auf dem Zweitmarkt gehandelt werden.

I.d.R. sind offene Investmentvermögen stücknotiert und geschlossene Investmentvermögen prozentnotiert.

Indexfonds

Die Anlagestrategie eines Indexfonds besteht in der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes (indexnachbildendes Investmentvermögen). Bei der Art der Indexabbildung kann es sich um eine vollständige physische Nachbildung, die Verwendung einer Teilmenge (Sampling) oder um eine synthetische Nachbildung handeln.

Die ISIN des abgebildeten Indexes ist verpflichtend zu melden. Liegt für den abgebildeten Index keine ISIN vor, so ist eine Beschreibung des abgebildeten Indexes per Textangabe vorzunehmen.

Wertgesichert

Das Feld ist mit „Ja“ zu füllen, wenn dem Anleger am Ende einer festgelegten Laufzeit oder Anlageperiode die Rückzahlung eines Mindestbetrages garantiert wird.

Übergeordneter Fonds

Bei Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen ist die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des übergeordneten Fonds zu melden. Für den Fall, dass ein Teilinvestmentvermögen verschiedene Anteilklassen auflegt, ist für das Teilinvestmentvermögen und für jede Anteilklasse jeweils der Vordruck 10390 einzureichen. Bei einer Anteilklasse, die zu einem Teilinvestmentvermögen gehört, ist als übergeordneter Fonds die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des Teilinvestmentvermögens anzugeben.

Objektgesellschaften sind zu melden, wenn es sich bei ihnen um ein Investmentvermögen nach § 1 Abs.1 KAGB handelt. Sofern das übergeordnete (Dach-)Investmentvermögen meldepflichtig zur Statistik über Investmentvermögen ist, ist deren 12-stellige interne Kenn-Nummer anzugeben.

Sind mehrere übergeordnete Fonds an der Objektgesellschaft beteiligt, ist das (Dach-)Investmentvermögen mit dem größten Anteilsbesitz anzugeben.

Geografischer Fokus

Geografischer Hauptfokus des Investmentvermögens.

Renten Fokus

Wenn es sich um einen Rentenfonds handelt, ist hier der Hauptfokus in Bezug auf den Sektor der Schuldverschreibungsemittenten anzugeben.

Immobilien Fokus

Wenn es sich um einen Immobilienfonds handelt, ist hier der Hauptfokus in Bezug auf die Art der Immobilienanlagen anzugeben.

ESG Typ

Wenn es sich um einen ESG zertifizierten Fonds handelt, ist die Art der Zertifizierung anzugeben.

V. Monatliche Meldung für Investmentvermögen (Vordruck 10391)

1. Meldetermin

Die monatliche Meldung für das einzelne Investmentvermögen ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die Meldung bezieht sich – sofern nicht anders angegeben – auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

Betragsangaben sind gerundet auf volle Euro zu melden. Preise und Kurse als Dezimalzahlen.

Die Vorgaben und Codelisten, zum Beispiel für die Untergliederungen nach Währung, Land, Sektor und Fristigkeit, können der eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

BBK Instituts-ID

5-stellige, numerische BBK Instituts-ID. Bei Sondervermögen ist hier die ID der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei anderen, rechtlich selbstständigen Konstruktionen (z.B. Investment KGs) ist hier die BBK Instituts-ID dieser Gesellschaft anzugeben.

Name des Investmentvermögens

Offizieller Name des Investmentvermögens (z.B. der im Handelsregister eingetragene Name).

ISIN des Investmentvermögens

Liegt für das zu meldende Investmentvermögen keine International Securities Identification Number (ISIN) vor, so ist eine eindeutige interne Kenn-Nummer anzugeben. Bei rechtlich selbstständigen Investmentvermögen (z.B. Investment-KGs) entspricht die interne Kenn-Nummer der BBK-Instituts-ID.

Wertpapiere mit und ohne ISIN

Aufzuführen sind alle vom Investmentvermögen verwalteten Wertpapiere auf der Basis der jeweiligen ISIN beziehungsweise der internen Wertpapierkennnummer.

Bei prozentnotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier der Nominalwert in Euro, der Kurs in Prozent sowie die (Emissions-)Währung anzugeben. Bei stücknotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier die Stückzahl, der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung anzugeben.

Poolfaktoren haben keinen Einfluss auf die zu meldenden Preise bzw. Kurse von Schuldverschreibungen. Sie sind vielmehr in den Nominalwerten zu berücksichtigen.

Für Wertpapiere ohne ISIN sind darüber hinaus die Art des Wertpapiers, eine Emittentencode (LEI), der Name des Emittenten, das Sitzland und der Sektor des Emittenten und Emissions- und Fälligkeitsdatum sowie ggf. der Zinssatz des Papiers zu melden.

Wertpapiere ohne ISIN dürfen nicht mit Wertpapierart „Börsennotierte Aktie (F.511)“ gemeldet werden.

Zudem ist die Höhe der vom Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsgeber getätigten Wertpapierleih- und echten Wertpapierpensionsgeschäfte, auf Basis des einzelnen Papiers anzugeben.

Ein echtes Pensionsgeschäft liegt vor, wenn der Pensionsnehmer die Verpflichtung übernimmt, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Echte Pensionsgeschäfte sind weiterhin in den gemeldeten Wertpapierbestand einzubeziehen.

Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen (§ 340b Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB)). Diese Verbindlichkeit ist in der Position „Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften“ des Vordrucks 10391 zu melden. Der für die Übertragung zu zahlende Betrag ist als Forderung in der Position „Forderungen aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften“ des Vordrucks 10391 zu melden.

Die Unterpositionen „darunter: Wertpapier-Leihgeschäfte“ und „darunter: Echte Pensionsgeschäfte“ der Wertpapiere sind als positive Werte zu melden. Anzugeben sind Nominalwerte bzw. Stückzahlen.

Bankguthaben

Hier sind Bankguthaben – gegliedert nach Währung, Sitzland und Sektor des Instituts sowie Fristigkeit – anzugeben.

Angaben zu Bankguthaben in gleichen Währungen und Fristigkeiten sowie mit gleichen Sitzländern und Sektoren der Institute können aggregiert gemeldet werden.

In der Position Bankguthaben sind auch kurzfristige Überziehungen (keine Kreditaufnahme im Sinne des KAGB) zu erfassen. Dies kann dazu führen, dass die Position einen negativen Wert annimmt.

Kryptowerte

Hier sind gehaltene Kryptowerte - gegliedert nach den verschiedenen Kryptoarten – und mit Stückzahlen und Werten in Euro anzugeben.

Forderungen (Darlehen an Immo-Gesellschaften, Schuldscheindarlehen, Unverbriefte Darlehensforderungen, Forderungen aus Wertpapierleihgeschäften und Sonstige Forderungen)

Die Forderungen sind je Meldeposition einzeln und unter Angabe von Währung, Sitzland, Sektor des Schuldners und Fristigkeit aufzuführen.

Ferner ist anzugeben, ob es sich bei den Schuldnern um ein verbundenes Unternehmen handelt oder es sich bei der Forderung um einen leveraged loan handelt. Ob ein verbundenes Unternehmen vorliegt, bestimmt sich durch das Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft. Im Einzelfall sind hierfür die Bestimmungen des HGB maßgebend. Ein verbundenes Unternehmen liegt nach § 271 Absatz 2 HGB vor, wenn es nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen ist.

Darlehen an Immobilien-Gesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Investmentvermögens gemäß § 240 KAGB gewährt.

Forderungen aus Wertpapierleih- und echten -pensionsgeschäften (Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsgeber) sind separat zu melden.

Als sonstige Forderungen sind Forderungen zu melden, die nicht den spezifisch aufgeführten Forderungen zuzuordnen sind.

Nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (unbebaute und bebaute Grundstücke, Schiffe, Container, Luftfahrzeuge, Energieanlagen, Sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände)

Die Vermögensgegenstände sind einzeln und unter Angabe von Land und selbst zu vergebender Objekt-ID einzureichen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen richtet sich die geographische Zuordnung nach dem Sitzland des Vertragspartners. Für Schiffsbeteiligungen ist der Flaggenstaat des Schiffes anzugeben.

Bei der Objekt-ID handelt es sich um einen selbst vom Investmentvermögen zu vergebenden, eindeutigen Identifikator. Dabei kann er zwischen 1 und 30 Stellen lang sein, Buchstaben und Zahlen enthalten und darf pro Investmentvermögen nur einmal vergeben werden (z.B. Grundstück A bekommt ID 12345 – diese darf dann für dieses Investmentvermögen für kein anderes Grundstück mehr verwendet werden). Eine Durchnummerierung mit Zahlen und / oder Buchstaben ist ausreichend.

Im Zustand der Bebauung befindliche Grundstücke sind bis zur Fertigstellung den unbebauten Grundstücken zuzuordnen.

Für bebaute Grundstücke sind die Meldungen zusätzlich nach Nutzungsart der Immobilie entsprechend der in der XML-Dokumentation definierten Codeliste aufzugliedern. Bei gemischter Nutzung ist die flächenmäßig stärkste Hauptnutzungsart einzutragen.

Bei sonstigen nichtfinanziellen Vermögensgegenständen sind nichtfinanzielle Vermögensgegenstände beziehungsweise Sachwerte nach § 261 Absatz 2 KAGB zu melden, die nicht den vorangegangenen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind.

Beteiligungen (Beteiligungen an Immo-Gesellschaften, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Sonstige Beteiligungen)

Die Beteiligungen sind einzeln und unter Angabe von Land und selbst zu vergebender Objekt-ID einzureichen.

Bei der Objekt-ID handelt es sich um einen selbst vom Investmentvermögen zu vergebenden, eindeutigen Identifikator. Dabei kann er zwischen 1 und 30 Stellen lang sein, Buchstaben und Zahlen enthalten und darf pro Investmentvermögen nur einmal vergeben werden (z.B. Beteiligung A bekommt ID 12345 – diese darf dann für dieses Investmentvermögen für keine andere Beteiligung mehr verwendet werden). Eine Nummerierung mit Zahlen und / oder Buchstaben ist ausreichend.

Finanzderivate (Aktiva)

Hier sind Finanzderivate mit positivem Marktwert, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

Erwartet wird neben dem Eurobetrag und dem Land auch das Transaktionsvolumen. Dies umfasst Zugänge und Abgänge auf Nettobasis. Wurden im entsprechenden Berichtsmonat volumenmäßig mehr Derivate gekauft ist die Zahl positiv, wurden mehr Derivate verkauft, wird eine negative Zahl erwartet. Pro Land können die Werte aggregiert gemeldet werden. Dabei bezieht sich die Länderangabe auf den Kontrahenten des Geschäfts.

Sonstiges Vermögen

Hier werden Aktivwerte aggregiert gemeldet, die sich keiner der vorher genannten Positionen zuordnen lassen. Zusätzlich werden aufgelaufene Zinsen aus Einlagen und Wertpapieren sowie aufgelaufene Dividendenansprüche erwartet. Dabei müssen diese drei Positionen nicht den Gesamtbetrag des Sonstigen Vermögens ergeben.

Aufgenommene Kredite

Hier sind aufgenommene Kredite – einzeln nach Währung, Sitzland und Sektor des Gläubigers sowie Fristigkeit – anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist zudem anzugeben, ob es sich bei den Gläubigern um Institute handelt, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom

12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABl. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.⁷

Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und pensionsgeschäften

Hier sind Verbindlichkeiten – einzeln nach Währung, Sitzland und Sektor des Gläubigers sowie Fristigkeit – anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist zudem anzugeben, ob es sich bei den Gläubigern um Institute handelt, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABl. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.⁸

Finanzderivate (Passiva)

Hier sind Finanzderivate mit positivem Marktwert, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

Erwartet wird neben dem Eurobetrag und dem Land auch das Transaktionsvolumen. Dies umfasst Zugänge und Abgänge auf Nettobasis.

Sonstige Verbindlichkeiten

Hier werden Passivwerte aggregiert gemeldet, die sich keiner der vorher genannten Positionen zuordnen lassen. Zusätzlich werden als „darunter Position“ aufgelaufene Zinsen erwartet.

Fondsvermögen

Der aktuelle Wert des Fondsvermögens beziehungsweise der Nettoinventarwert entspricht dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich Verbindlichkeiten zum Stichtag, das heißt zum Ende des Berichtsmonats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin.

Umlauf

Bei stücknotierten Investmentvermögen ist die Stückzahl aller am Ende des Berichtsmonats umlaufenden Anteile anzugeben. Der Umlauf des Berichtsmonats muss sich stets aus dem Umlauf des Vormonats plus dem Bruttoabsatz (Berichtsmonat) minus den Mittelabflüssen (Berichtsmonat) geteilt durch den Rücknahmepreis (Berichtsmonat) ergeben. Differenzen können dabei durch die Dynamik des Rücknahmepreises über den Monat hinweg vs der Ultimobetrachtung der Erhebung entstehen.

Für prozentnotierte Investmentvermögen ist der Nominalwert der umlaufenden Anteile zu melden. Dies trifft in der Regel für geschlossene Investmentvermögen zu (meist Investmentkommanditgesellschaften) und soll den Gesamtbetrag aller bereits einge-

⁷ Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet zur Verfügung steht.

⁸ Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet zur Verfügung steht.

zahlten Anlegergelder (Summe aller Capital Calls) enthalten. Der Umlauf des Berichtsmonats muss sich stets aus dem Umlauf des Vormonats plus den Mittelzuflüssen (Berichtsmonat) minus den Mittelabflüssen (Berichtsmonat) ergeben.

Ausgabepreis /-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Ausgabepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen zum Ende des Berichtsmonats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin (Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag), zuzüglich eines etwaig festgesetzten Aufschlags (Agio). Bei gestaffelten Aufschlägen ist der Höchstsatz zu berücksichtigen. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen (in der Regel geschlossene Investmentvermögen) ist der Ausgabekurs in Prozent zuzüglich des Agios zu melden.

Falls kein Aufschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Ausgabepreis /-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

Rücknahmepreis /-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Rücknahmepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen beziehungsweise dem Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag, das heißt zum Ende des Berichtsmonats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin, abzüglich des festgesetzten Abschlags. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen ist der Kurs in Prozent abzüglich eines etwaigen Abschlags zu melden.

Falls kein Abschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Rücknahmepreis/-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

Hier ist der prospektierte Wert anzugeben. Sofern dieser nicht vorliegt, soll der Ausgabekurs ohne Aufschläge gemeldet werden. Bei Ende der Laufzeit beziehungsweise bei Abwicklung des Vermögens ist die tatsächliche Rückzahlungsquote anzugeben.

Bruttoabsatz

Für stücknotierte Investmentvermögen ist die der im Berichtszeitraum insgesamt abgesetzten Anteile zu melden.

Für geschlossene Investmentvermögen ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Anlegergelder in Euro zu melden.

Mittelzuflüsse

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen auszuweisen.

Bei geschlossenen Investmentvermögen sind die im Berichtszeitraum eingesammelten Anlegergelder zu melden.

Mittelabflüsse

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum entstandenen Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen ebenso wie die Rückzahlung von Kommanditeinlagen zu melden. Dies umfasst auch Mittelabflüsse durch Auflösung eines Investmentvermögens.

Die Änderung der verantwortlichen KVG, z. B. durch eine bloße Übertragung eines Fonds von einer KVG auf die andere KVG, ist in den Positionen Bruttoabsatz, Mittelzu- bzw. -abflüsse nicht zu berücksichtigen.

Ertragsausschüttung

Ausschüttungen sind in dem Monat, in dem sie vorgenommen werden, zu erfassen. Barausschüttungen sind zuzüglich zu entrichtender Steuern anzugeben.

Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen

Wurden im vorliegenden Berichtsmonat nichtfinanzielle Vermögensgegenstände (bebaute / unbebaute Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, Container, Energieanlagen, Luftfahrzeuge, Schiffe oder sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände) verkauft ist hier der erzielte Verkaufspreis, die entsprechende Objekt-ID und die Art des Vermögensgegenstandes anzugeben. Diese Angabe darf nur in dem entsprechenden Berichtsmonat des Verkaufs erfolgen.

Gebühren

Hier sind vom Fonds im Berichtsmonat gezahlte Gebühren und Kosten zu melden. Die gezahlten Gebühren umfassen „laufende Kosten“ und „Nebenkosten“, wie in der PRIIPs-Verordnung beschrieben.

Transaktionskosten gehören zu den wiederkehrenden Kosten und sind daher in den Gebühren enthalten. Die Ausgabeaufschläge gehören zu den „einmaligen Kosten“ und werden daher nicht berücksichtigt, da sie als direkte Gebühren betrachtet werden, die von den Anteilhabern an Dritte gezahlt werden.

Einnahmen aus Vermögensgegenständen

Hier sind eingekommene Zahlungen aus Vermögensgegenständen (ohne Wertpapiere) zu melden. Dies umfasst beispielsweise Mietzahlungen, Dividenden aus Beteiligungen (sofern nicht in Form von Wertpapieren) etc..